

„Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	2
2	FAQ – Frequently Asked Questions	3
3	Leitfragen zu Handlungsoptionen	14
4	Fallbeispiel	16
5	Weiterführende Angebote und Quellen	19

1 Vorwort

„Zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gehört es, den Schülern politisches Verantwortungsbewusstsein, Achtung vor der Überzeugung des anderen und eine freiheitliche demokratische Haltung zu vermitteln. Dazu kann beitragen, wenn bei geeigneten Anlässen Abgeordnete oder andere Persönlichkeiten des politischen Lebens in den Unterricht mit einbezogen werden. Der Schulleiter hat darauf zu achten, dass die jeweiligen demokratischen Parteien, Institutionen und Organisationen entsprechend der Pluralität unseres Gemeinwesens ausgewogen vertreten sind.“¹

Politische Kontroversen und gesellschaftliche Diskussionen machen auch vor den Schulen nicht Halt. Die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, die unterschiedliche politische, weltanschauliche oder religiöse Positionen vertreten, ist deshalb als Angebot zur Förderung der Urteilsbildung und Mündigkeit ein Element politischer Bildung, das Schülerinnen und Schüler auf das Leben als aktive Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Rechtsstaates vorbereiten soll.

Immer wieder sind Schulleitungen und Lehrkräfte jedoch verunsichert, welchen Einfluss das staatliche Neutralitätsgebot auf die Einbindung Externer im Unterricht hat und wie politisch kontroverse Positionen im Rahmen der Lehrplanvermittlung darzustellen sind. Die vorliegende Handreichung soll deshalb wesentliche rechtliche Grundlagen sowie Leitfragen bereitstellen, um zu sensibilisieren und in der Bewältigung von Unsicherheiten zu unterstützen.

Hierbei wird die Rechtslage für öffentliche Schulen dargelegt – der Geltungsbereich für freie Schulen kann variieren.

¹ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen vom 24. Februar 2016.

2 FAQ – Frequently Asked Questions

Was bedeutet Neutralität und wie kann diese (miss-)verstanden werden?

„Gelegentlich blockiert schon die ‚Scheren im Kopf‘ die pädagogische Arbeit mehr als wirkliche Verbote und Auflagen.“²

Der Pflicht zur staatlichen „Neutralität“ bei der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben, wie der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages, kommt verfassungsrechtliche Bedeutung zu, selbst wenn sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich enthalten ist. Die hierauf fußenden bisherigen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes fokussieren jedoch die Öffentlichkeitsarbeit der Parteien im Wahlkampf: Es muss gewährleistet sein, dass trotz des politischen Meinungskampfes keine unzulässige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler stattfindet.

Bei dem Neutralitätsgebot der Schule geht es also in seinem Ursprung nicht um eine allumfassende „Neutralität“ des Staates, sondern um die Sachlichkeit in der politischen Auseinandersetzung. Die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb darf nicht durch ein staatlicherseits vorgegebenes einseitiges Meinungsbild beeinträchtigt werden.³

Das Grundgesetz erkennt politische Parteien als bedeutende Bestandteile des demokratischen Geschehens an, da sie an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken.⁴ Dies ist zum einen die Begründung, zugleich aber auch die Voraussetzung dafür, warum Parteien als Grundrechtsträger ein legitimes Interesse haben, in Schule wirksam zu werden. Der benannte

² Friedhelm Hufen: Vom Neutralitätsgebot zum Gebot der Sachlichkeit, in: Alexander Wohnung, Peter Zorn (Hrsg.): Neutralität ist keine Lösung! Politik, Bildung, politische Bildung, Bonn 2022, S. 103.

³ vgl. ebd. S. 102 f.

⁴ vgl. Art. 21 GG.

Rahmen ist hierbei die freiheitliche demokratische Grundordnung als Kerngehalt unserer Verfassung.

Die Neutralitätspflicht als konkrete Umsetzung des Neutralitätsgebots gilt gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte, die per Gesetz zu Mäßigung und Zurückhaltung aufgefordert sind und „ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“⁵ haben, und für Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst. Hiervon jeweils unberührt bleibt die individuelle Meinungsfreiheit (Art. 5 GG).

Eine „unparteiische“ Amtsausübung bedeutet nicht, dass Lehrkräfte im Unterricht keine eigene politische Meinung vertreten werden dürfen. Unter Maßgabe der anerkannten Grundsätze zur politischen Bildung (vgl. Beutelsbacher Konsens) ist Kritik an Zielen und Inhalten einer politischen Partei zulässig.

Welche Säulen umfasst die freiheitliche demokratische Grundordnung?

Immer wieder wird das (aktive) Eintreten für eine freiheitliche demokratische Grundordnung (im Folgenden: fdGO) gefordert. Diese umfasst drei „Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“⁶:

1. „Die **Garantie der Menschenwürde** umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.“⁷

⁵ § 33 BeamtStG: „Grundpflichten“.

⁶ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, Rn. 1-1010.

⁷ ebd.

2. Das **Demokratieprinzip**, d. h. die „Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk.“⁸
3. Das **Rechtsstaatsprinzip**, d. h. die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt sowie deren Kontrolle durch unabhängige Gerichte einerseits und zugleich das Gewaltmonopol des Staates zur Sicherung der individuellen Freiheitsrechte andererseits (keine Selbstjustiz).“⁹

Abgeleitet daraus ist Bildung und Erziehung nie neutral. Sie ist immer wertgebunden und basiert auf den Grundrechten, der Landesverfassung und dem jeweiligen Schulgesetz. Die vermittelten und zu vermittelnden Werte wie Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit oder religiöse und weltanschauliche Toleranz bedeuten in ihrer Umkehr auch die Absage an deren Gegenteile wie beispielsweise Rassismus, Sexismus, Homophobie, Antisemitismus oder Islamfeindlichkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Positionen von einer Partei vertreten werden.

Welche Bedeutung hat der Beutelsbacher Konsens?

„Als staatliche Einrichtungen sind die Schulen an die Grundrechte von Schülern und Eltern und an die Gebote von Fairness und Sachlichkeit gebunden. Das gilt insbesondere für die Bereiche, in denen Schulpflicht besteht. Bewährt hat sich der sogenannte „Beutelsbacher Konsens“ von 1976, der die Förderung des selbstständigen Urteils, die Vermeidung einseitiger Indoktrination und die Offenheit kontroverser Positionen in den Mittelpunkt stellt, aber keineswegs die Kritik an politischen Meinungen verbietet, die gegen die zentralen Werte der Verfassung verstoßen.“¹⁰

⁸ ebd.

⁹ vgl. ebd.

¹⁰ Friedhelm Hufen: Das Neutralitätsgebot: Ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung? in: FORUM für Kinder und Jugendarbeit 1/2021.

Der Beutelsbacher Konsens wird seit 1976 als Minimalkonsens und Richtlinie für Angebote politischer Bildung anerkannt und seine drei Prinzipien gelten gleichrangig:

„1. **Überwältigungsverbot.** Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbstständigen Urteils‘ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“¹¹

2. **Kontroversitätsgebot.** „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. [...]“¹²

3. **Schülerorientierung.** „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“¹³

Dabei ist der Beutelsbacher Konsens – wie oft missverstanden – keinesfalls neutral, sondern im Sinne des Grundgesetzes wertgebunden: „Er mahnt dazu, demokratische Werte wie Pluralismus und Menschenrechte in

¹¹ Hans Georg Wehling: Konsens à la Beutelsbach? in: Siegfried Schiele, Herbert Schneider (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977, S. 179.

¹² ebd.

¹³ ebd.

den Mittelpunkt von Bildungsprozessen zu stellen. Antipluralistische, menschenfeindliche (z. B. rassistische) Positionen müssen und dürfen deshalb nicht als gleichberechtigte Kontroversen behandelt werden."¹⁴

Wie ist die Zusammenarbeit mit Externen geregelt?

Schulen sind zur Zusammenarbeit aufgefordert, sie „arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften und mit anderen Schulen zusammen. [...] Darüber hinaus arbeiten die Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Vereinen, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen und politischen Bildung, mit Einrichtungen der Weiterbildung sowie mit Partnern im In- und Ausland zusammen.“¹⁵

Dabei entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages und der ihr oder ihm frei zur Verfügung stehenden Mittel über das zusätzliche pädagogische Angebot der Schule.¹⁶ Allerdings bedürfen „Kooperationen mit anderen Schulen sowie außerschulischen Partnern wie Hochschulen, der Berufsakademie, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Verbänden“¹⁷ des Einverständnisses der Schulkonferenz.

Zusätzlich konkretisiert der „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ das Sächsische Schulgesetz und expliziert den Aspekt der Zulässigkeit politischer „Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen“.

¹⁴ Anja Besand, Rico Behrens, Stefan Breuer: Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule, Frankfurt am Main 2021, S. 278.

¹⁵ § 35b SächsSchulG: „Zusammenarbeit“.

¹⁶ § 42 SächsSchulG: „Aufgaben des Schulleiters“.

¹⁷ § 43 SächsSchulG: „Schulkonferenz“.

gen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen".¹⁸ Gleiches gilt für Veranstaltungen des Schülerrates, die als Schulveranstaltungen gelten.¹⁹

Aufgrund der bereits beschriebenen Chancengleichheit im politischen Wettbewerb sollte in den letzten vier Wochen vor einer Wahl (Kommunal-, Landtags-, Bundestagswahl oder Wahl zum Europäischen Parlament) von der Teilnahme politischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Kandidierender oder deren Organisationen abgesehen werden. Hierbei sind gut begründete Ausnahmen wie überparteiliche öffentliche Diskussionsveranstaltungen oder Schuljubiläen möglich. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Welchen Rechtsanspruch haben Externe auf die Mitwirkung an Schule?

Bei den unmittelbar an Schule Beteiligten (Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern) steht bei der Abwägung der gegenüberstehenden Grundrechte immer auch die **Aufrechterhaltung des Schulfriedens** im Mittelpunkt der juristischen Entscheidungen²⁰. Dort, wo sich die Grundrechtsausübung auf die Meinungsbildung der minderjährigen Schülerinnen und Schüler auswirkt, ist zu beachten, dass diese keiner Indoktrination ausgesetzt sind. Für die Lehrkräfte gelten bei der Ausübung ihres Unterrichtsauftrages die Festlegungen des oben beschriebenen Beutelsbacher Konsenses, die zwar nicht gesetzlich normiert, durch eine Übereinkunft der Bundesländer aber für allgemeinverbindlich erklärt wurden und durch die Verankerung in den sächsischen Lehrplänen verbindlich sind.

¹⁸ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen vom 24. Februar 2016.

¹⁹ §15 SMVO: „Veranstaltungen“.

²⁰ Exemplarisch sei hier auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum sog. Kopftuchverbot verwiesen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10 –, BVerfGE 138, 296-376.

Externe, wie Vertreterinnen und Vertreter von politischen Parteien, können zur Vermittlung eines politischen Verantwortungsbewusstseins bzw. zur Festigung einer freiheitlichen demokratischen Haltung sowie der Herbeiführung der Achtung vor der Überzeugung des Anderen zu punktuellen Anlässen in die Schule eingeladen werden.

Die Teilnahme anderer Externer wie Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, außerschulischen Einrichtungen wie Unternehmen, Vereine, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen und politischen Bildung, Einrichtungen der Weiterbildung, Partner im In- und Ausland sowie Vertreter der Interessenvertretung der Sorben und Horte des betreffenden Schulbezirks ist durch die gesetzliche Regelung im Sächsischen Schulgesetz § 35b „Zusammenarbeit“ geregelt.²¹

Darüber hinaus haben Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zum einen aufgrund des Zusammenarbeitsgebots²², als auch aufgrund ihrer Sachverständigkeit für die Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen ein Teilnahmerecht an den Schulkonferenzen der berufsbildenden Schulen.²³

Auch Religionsgemeinschaften erhalten durch ihre eigene Grundrechtsfähigkeit ein Recht auf Zusammenarbeit mit Schulen.²⁴

²¹ § 35b SächsSchulG: „Zusammenarbeit“.

²² vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung: „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“, Drs. 6/5078, S. 107.

²³ vgl. § 43 Absatz 3 Satz 3 SächsSchulG „Schulkonferenz“.

²⁴ Die Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften wird im Rahmen des Religionsverfassungsrechtes durch das Grundrecht der Religionsfreiheit in Artikel 4 Absätze 1 und 2 GG und der Institutionsgarantie des Religionsunterrichtes nach Artikel 7 Absatz 3 GG über Staatsverträge des Freistaates Sachsen mit den Religionsgemeinschaften geregelt.

Welches Interesse hat die Schule an einer Mitwirkung Externer am schulischen Geschehen?

Gemäß dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (§ 1 SächsSchulG) ist politische Bildung als ein übergeordnetes Bildungs- und Erziehungsziel im Sächsischen Schulgesetz verankert und muss in allen Fächern angemessene Beachtung finden.

In den Lehrplänen aller Schularten und Schulfächer kommt der politischen Bildung als einem der überfachlichen Ziele eine besondere Bedeutung zu. Diese soll in Form eines aktiven Beitrages zur Entwicklung der Mündigkeit junger Menschen und zur Stärkung der Zivilgesellschaft in jedem Fach umgesetzt werden.

Im Vordergrund stehen dabei die Fähigkeit und Bereitschaft, sich vor dem Hintergrund demokratischer Handlungsoptionen aktiv in die freiheitliche Demokratie einzubringen.

Zudem ist die politische Bildung als integraler Bestandteil insbesondere in den überfachlichen Zielen Werteorientierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, Reflexions- und Diskursfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft beziehungsweise Sozialkompetenz enthalten.²⁵

Die Lehrpläne, die durch die Verknüpfung von intelligentem Wissen, Kompetenzentwicklung und Werteorientierung gekennzeichnet sind, ermöglichen an verschiedenen Stellen die Einbindung außerschulischer Expertinnen und Experten.

Vertreterinnen und Vertreter demokratischer Parteien sowie anderer Grundrechtsträger können als Expertinnen und Experten in didaktisch und methodisch begründeten Fällen zur Teilnahme am planmäßigen Unterricht eingeladen werden. In diesem Fall soll sich deren Aufgabe auf praxisbezo-

²⁵ vgl. SächsSchulG, Lehrpläne.

gene Vorträge mit sachlichen Erläuterungen zu Zweck, Aufgaben, Arbeitsweise, Zusammensetzung der jeweiligen Organisation (Parlament, Regierung, Gewerkschaft, Religionsgemeinschaft, Bundeswehr, Kranken- oder Rentenkasse, etc.) beschränken.

Welche Rolle und welche Verantwortung hat die Schulleitung?

„Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“²⁶

Wie bereits dargestellt, hat die Schulleitung in diesem Kontext eine besondere Rolle als Vermittler nach innen und außen. Bei der Einladung von Abgeordneten zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrages ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Überparteilichkeit zu beachten. Das bedeutet, dass demokratisch legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der im jeweiligen Parlament (kommunal, föderal, national, europäisch) vertretenen Parteien eingeladen werden sollten. Auch bei der Einladung der Vertreterinnen und Vertreter anderer Institutionen und Organisationen ist darauf zu achten, dass diese entsprechend der Pluralität des Gemeinwesens ausgewogen vertreten sind.²⁷

Die Schulleitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung geeignet ist, die Vielfalt der politischen Meinungen zu den behandelten Sachfragen widerzuspiegeln.

Welche Grenzen müssen beachtet werden?

In der Diskussion kontroverser Themen sollen klare Grenzen des legitimen politischen Streits und der pädagogischen und politischen Toleranz gezogen werden. Die **Ausgrenzung von irrationalen und schlecht begründeten illiberalen und antidemokratischen Positionen ist im Rahmen einer wehrhaften Demokratie legitim.**

²⁶ vgl. Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen vom 24. Februar 2016.

²⁷ vgl. ebd.

Themen, die grundsätzlich auf einem wissenschaftlichen Konsens fußen, können zwar im pädagogischen Kontext besprochen werden, allerdings nicht so, als ob sie offene Fragen wären. Hier ist eine klare Differenzierung zwischen Tatsachen und Werturteil erforderlich, d. h. dass liberal-demokratische Prinzipien oder das Kontroversitätsgebot nicht instrumentalisiert werden können, um pseudowissenschaftliche oder antidemokratische Meinungen zu legitimieren.²⁸

Wie ist bei Störungen und bewussten Provokationen zu verfahren?

„[Z]ur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben“²⁹ kann jede Schule bei Werbe- oder Politisierungsversuchen durch Vertreterinnen und Vertreter von (extremistischen) Parteien oder (extremistischen) politischen Organisationen³⁰ erforderliche Maßnahmen treffen und Anordnungen erlassen.

„Auf Grundlage der Hausordnung können zur Sicherung des Schulbetriebs und des Erziehungs- und Bildungsauftrages extremistische Symbole, Codes und Musik auch außerhalb strafrechtlicher Relevanz verboten werden. Ferner können die Schulleiter von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Abwehr von Störungen und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes Hausverbote aussprechen (§ 42 Abs. 1 Satz 5 SächsSchulG). Zuwiderhandlungen sollten konsequent als Hausfriedensbruch nach § 123 StGB zur Anzeige gebracht werden.“³¹

²⁸ vgl. Johannes Drerup, Douglas Yacek: Wir können, müssen aber nicht über alles kontrovers diskutieren. Über Grenzen des politischen Streits und die Kontroverse über Kontroversitätsgebote, in: Journal für politische Bildung 4/2020, 18–23.

²⁹ § 32 Abs. 2 SächsSchulG

³⁰ Eine Übersicht zu extremistischen Parteien, Organisationen und Gruppierungen im Freistaat Sachsen ist dem aktuellen Verfassungsschutzbericht zu entnehmen.

³¹ Sächsisches Staatsministerium des Inneren: Extremismusbekämpfung bei Wahlen – Eine Handreichung des SMI für kommunale Entscheidungsträger, März 2024.

Wie berücksichtigt man die Altersspezifik der adressierten Schülerinnen und Schüler?

Vor dem Hintergrund der beschlossenen Absenkung des Wahlalters bei Europawahlen auf 16 Jahre gilt es, Folgendes zu beachten: Die Konfrontation der Schülerinnen und Schüler mit Kontroversität dient der Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung von Mündigkeit. Dabei müssen die Schülerinnen und Schüler jedoch in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und deren eigene Interessenlage zu analysieren, um die eigene Meinung auf reflektierte Art und Weise zu bilden (Schülerorientierung)³². Dies soll auf eine Art und Weise geschehen, welche die Beeinflussung der Jugendlichen durch die Vorgabe der Meinungen und Urteile ausschließt und sie nicht an der Findung eines selbstständigen Urteils hindert (Überwältigungsverbot)³³. Deswegen sind bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Umsetzung der Veranstaltung mit der Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Parteien die gleichen Prinzipien wie in allen beschriebenen Veranstaltungen zu beachten: **Überparteilichkeit, Sachlichkeit und Kontroversität.**

³² vgl. Wehling 1977.

³³ ebd.

3 Leitfragen zu Handlungsoptionen

Die folgenden Leitfragen geben Hinweise auf mögliche Fallstricke bei der Durchführung von Schulveranstaltungen mit politischem Bezug und sollen anregen, über die Veränderung der Rahmenbedingungen den Prozess in die eine oder andere Richtung zu steuern und entsprechende Handlungsoptionen auszuloten.

Kontext, Inhalt und Ziel:

- Wie ist die Veranstaltung an den Lehrplan angebunden?
- In welchen Kontext ist die Veranstaltung eingebettet?
- Welches Ziel verfolgt die Veranstaltung inhaltlich?
- Was soll und was kann die Veranstaltung bewirken?
- Wie wird die Veranstaltung im Unterricht inhaltlich und methodisch vor- und nachbereitet?

Öffentlichkeit und Kommunikation:

- Findet die Veranstaltung öffentlich in den Räumen der Schule oder als geschlossene Schulveranstaltung bzw. im Rahmen des Unterrichts statt?
- Soll der Schulträger einbezogen werden?
- Wurde die Schulleitung informiert?
- Soll die Schulkonferenz einbezogen werden?
- Besteht die Notwendigkeit, die Eltern über die Veranstaltung zu informieren?
- Welche Öffentlichkeit hat die Veranstaltung? Wer weiß über diese Veranstaltung Bescheid?

Moderation und Akteur:

- Welches Podium wird den Akteurinnen und Akteuren geboten?
- Wie wird, im Fall nur eines Akteurs, die Kontroversität gewährleistet?
- Über welche Qualifikation und welches Mandat verfügt die oder der Moderierende?

- Welche Rolle hat die oder der Moderierende?
- Welche Haltung nimmt die oder der Moderierende ein?
- Wie werden die Schülerinnen und Schüler einbezogen und beteiligt?
- Wie soll mit möglichen Provokationen umgegangen werden?

Schulfrieden und Störungen:

- Hat die Veranstaltung das Potential, den Schulfrieden (im Vorfeld, während oder nach der Veranstaltung) zu stören?
- Gibt es Gruppen von Schülerinnen und Schülern, die zur Veranstaltung konkurrierende Ansichten haben?
- Ist mit Beschwerden oder Klagen von Eltern zu rechnen?
- Ist das Thema der Veranstaltung selbst so kontrovers, dass mit Auseinandersetzungen zu rechnen ist?
- Wie soll mit möglichen Störungen umgegangen werden?
- In welchen Fällen muss das Hausrecht ausgeübt werden?

Werbung:

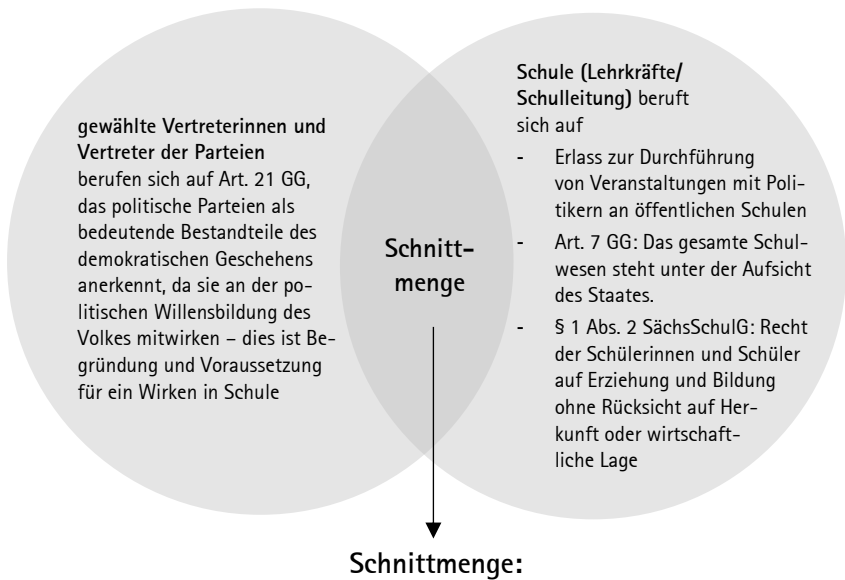
- Welche Werbung und welche Werbemittel sind oder sind nicht gestattet?
- Wie transparent wird die Veranstaltung kommuniziert?

4 Fallbeispiel

Im Folgenden wird exemplarisch ein Fallbeispiel beschrieben, das die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Perspektiven und deren rechtliche Grundlagen, aber auch mögliche gemeinsame Schnittmengen darstellt.

Fallbeispiel:

Die Gemeinschaftskundelehrer der Schule wollen gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Parteien zu einer Diskussionsrunde mit den Schülerinnen und Schülern ihrer Klassen einladen und hierbei die Pluralität des demokratischen Gemeinwesens abbilden.



Die Schnittmenge ist hierbei als Handlungsfeld mit Ermessensspielraum zu verstehen, den die Akteure gemeinsam aushandeln und miteinander gestalten können. Maßgeblich wird dieser Prozess durch den Beutelsbacher Konsens beeinflusst, der durch seine Prinzipien das Herangehen bestimmt.

Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses

→ Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot, Schülerorientierung

Zu beachten sind auch diese Rechtsgrundlagen:

Sächsisches Schulgesetz § 1: Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

- (3) „Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern [...] politisches Verantwortungs- bewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen [...] und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen.“
- (6) „Die Schule ermutigt die Schüler, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen, befähigt sie zu zukunftsfähigem Denken und weckt ihre Bereitschaft zu sozialem und nachhaltigem Handeln.“

Sächsisches Schulgesetz § 35b: Zusammenarbeit

- (2) Die Schulen arbeiten „mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Vereinen, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen und politischen Bildung, mit Einrichtungen der Weiterbildung sowie mit Partnern im In- und Ausland zusammen.“

Die folgenden Leitfragen zum Fallbeispiel geben Hinweise auf mögliche Herausforderungen und sollen anregen, über die Veränderung der Rahmenbedingungen den Prozess in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen.

- Wie ist die Veranstaltung an den Lehrplan angebunden?
 - überfachliche Ziele (politische Bildung als übergeordnetes Bildungs- und Erziehungsziel)
 - Lehrplanbezug
 - Lernziele der Veranstaltung

- Welcher Inhalt soll in der Veranstaltung thematisiert werden?
 - Sachthemenbezug
- Wie wird die Veranstaltung durch die Lehrkräfte im Unterricht vor- und nachbereitet?
 - Themenanalyse
 - Methodenkompetenz der Schülerinnen und Schüler
- Findet die Veranstaltung öffentlich in den Räumen der Schule, als geschlossene Schulveranstaltung oder im Rahmen des Unterrichts statt?
 - Entscheidung des Schulträgers
 - Entscheidung der Schulleitung
- Wer übernimmt die Moderation der Veranstaltung?
 - Qualifikation, Rolle und Mandat
 - wertgebundene Haltung, ggf. Hintergrund
- Wird dem Beutelsbacher Konsens sowie der Chancengleichheit der Parteien Rechnung getragen?
 - Pluralität des demokratischen Gemeinwesens
 - Kontroversitätsgebot
 - Neutralitätspflicht
- Wie soll mit möglichen Provokationen in der Veranstaltung umgegangen werden?
 - Grenzen des legitimen politischen Streits
- Hat die Veranstaltung das Potential, den Schulfrieden (im Vorfeld, während oder nach der Veranstaltung) zu stören?
 - aufgrund konkurrierender Gruppen von Schülerinnen und Schülern
 - aufgrund von Beschwerden oder Klagen der Eltern
 - aufgrund widerstreitender Perspektiven im Kollegium
 - aufgrund der Kontroversität der Themen
- Ist Werbung bzw. sind sachliche Werbemittel der Partei gestattet?
 - nein

5 Weiterführende Angebote und Quellen

rechtlich

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>
- Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen vom 24. Februar 2016:
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875-Erlass-Durchfuehrung-von-Veranstaltungen-mit-Politikern-an-Schulen>
- VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen vom 10. Juni 2020: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18743-VwV-Sponsoring-Spenden-und-Erhebungen-an-Schulen>

fachlich

- Alexander Wohnig, Peter Zorn (Hrsg.): Neutralität ist keine Lösung! Politik, Bildung – politische Bildung, Bonn 2022.
- Anja Besand, Rico Behrens, Stefan Breuer: Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule, Frankfurt am Main 2021.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin 2019. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf

- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Schweigen ist nicht neutral. Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule, Berlin 2019. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_25_Schweigen_ist-nicht-neutral.pdf
- Friedhelm Hufen: Das Neutralitätsgebot: Ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung? in: FORUM für Kinder und Jugendarbeit 1/2021.
- Hans Georg Wehling: Konsens à la Beutelsbach?, in: Siegfried Schiele, Herbert Schneider (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977, S. 179.
- Johannes Drerup, Douglas Yacek: Wir können, müssen aber nicht über alles kontrovers diskutieren. Über Grenzen des politischen Streits und die Kontroverse über Kontroversitätsgebote, in: Journal für politische Bildung 4/2020, S. 18 – 23.
- Landesamt für Schule und Bildung (Hrsg.): Eckwerte zur politischen Bildung, Chemnitz 2018. https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- Landesamt für Schule und Bildung (Hrsg.): Herausforderungen politischer Bildung und pädagogischen Handelns an sächsischen Schulen. Eine Fallbeispielsammlung, Chemnitz 2021. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/41033/documents/62634>
- Monika Oberle, Sven Ivens, Johanna Leunig: Grenzenlose Toleranz? Lehrervorstellungen zum Beutelsbacher Konsens und dem Umgang mit Extremismus im Unterricht, in: Laura Möllers, Sabine Manzel (Hrsg.): Populismus und Politische Bildung, Frankfurt am Main 2018, S. 53 – 61.

- I Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Schule im Dialog Moderationsleitfaden, Dresden 2019.
https://www.slpb.de/fileadmin/media/Veranstaltungen/Auf_Anfrage/Schule_im_Dialog/SLpB_SIDS_Moderationsleitfaden.pdf
- I Sächsisches Staatsministerium des Inneren: Extremismusbekämpfung bei Wahlen – Eine Handreichung des SMI für kommunale Entscheidungsträger, März 2024.
- I Sächsisches Staatsministerium des Inneren: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2022.
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Saechsischer_Verfassungsschutzbericht_2022.pdf
- I Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.): *W wie WERTE*. Handlungskonzept zur Stärkung der demokratischen Schulentwicklung und politischen Bildung an sächsischen Schulen, Dresden 2017.
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/Br_Werte_barrierefrei.pdf.

methodisch

- I Landesamt für Schule und Bildung: „Starke Lehrer – starke Schüler“
 „Starke Lehrer – starke Schüler“ ist ein Programm zur Förderung der pädagogischen Handlungskompetenz im Umgang mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) an Schulen im Freistaat Sachsen. Es unterstützt Schulleitungen, Lehrkräfte und andere pädagogische Akteure an den Schulen durch Beratung, Prozessbegleitung und inhaltlichen Qualifizierungsmaßnahmen.
www.starkelehrer.sachsen.de

- **Sächsische Landeszentrale für politische Bildung: „Schule im Dialog Sachsen“**
„Schule im Dialog Sachsen“ berät Schulleitungen und unterstützt die Durchführung von Veranstaltungen. In einer vorbereitenden Moderationsschulung werden Schülerinnen und Schüler fit gemacht, eine eigene Diskussionsveranstaltung zu moderieren.
<https://www.slpb.de/veranstaltungen/auf-anfrage/schule-im-dialog-sachsen/diskutieren/diskussionsveranstaltungen-an-schulen>

- **Technische Universität Dresden und Aktion Zivilcourage e. V.: Kompetenzzentrum „Krisen-Dialog-Zukunft“**
Dieses Kompetenzzentrum berät bei der Umsetzung von Beteiligungs- und Dialogveranstaltungen. Hierfür steht ein Pool ausgebildeter Moderatorinnen und Moderatoren für den gesamten Freistaat Sachsen zur Verfügung, welche in Überparteilichkeit, Kontroversitätsgebundenheit und Prozessanwaltschaft fortwährend gestärkt sind.
<https://krisen-dialog-zukunft.de>



Herausgeber und Redaktion:

Landesamt für Schule und Bildung

Reichenhainer Straße 29 a

09126 Chemnitz

Telefon: +49 371 5366-0

E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de

www.lasub.smk.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

Landesamt für Schule und Bildung

Redaktionsschluss: 31.08.2023, aktualisiert im Mai 2024

Titelgrafik: STAWOWY, Kommunikation Medien Politik

Download: <https://politische.bildung.sachsen.de/>

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.